



PRESSE-MITTEILUNG

Information zu „stillen Tagen“ nach dem Bayerischen Sonn-und Feiertagsgesetz

Der bayerische Gesetzgeber sieht in Artikel 3 des Sonn-und Feiertagsgesetzes (FTG) vor, dass an stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt sind, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt bleibt. An stillen Tagen sollen innere Einkehr, Totengedenken und Trauer im Vordergrund stehen.

Als so genannte „stille Tage“ werden in Art. 3 Abs. 1 des Sonn-und Feiertagsgesetzes ganztägig geschützt:

- Aschermittwoch,
- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Allerheiligen,
- der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag,
- Totensonntag,
- Buß- und Betttag,
- Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr)

Sportveranstaltungen sind erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. Zudem herrscht an allen „stillen Tagen“ Tanzverbot.

Ausnahmen vom Verbot öffentlicher Unterhaltungsveranstaltungen an „stillen Tagen“ sind nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Wirtschaftliche Interessen des Veranstalters allein rechtfertigen keine Ausnahme.

Für Rückfragen steht Stefan Kolb vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter Telefon: 09131/803-317, E-Mail: stefan.kolb@erlangen-hoechstadt.de oder Frau Margot Amon, Tel. 09195/9432-130, E-Mail: margot.amon@adelsdorf.de oder Frau Rita Hartwich, Tel. 09195/9432-131, E-Mail: rita.hartwich@adelsdorf.de der Gemeinde Adelsdorf gerne zur Verfügung.